

1. Definitionen

- (1) „**Käufer**“ ist die Fa. Hakle GmbH entsprechend den Firmenangaben der Bestellung.
- (2) „**Verkäufer**“ ist die Firma oder das Unternehmen, an die die Bestellung gerichtet ist.
- (3) „**Waren**“ umfassen alle Gegenstände, die von der Bestellung umfasst werden.
- (4) „**Verpackungen**“ umfassen Säcke, Kisten, Ballonbehältnisse, Zylinder, Fässer, Paletten, Behälterwagen und sonstige Behältnisse.
- (5) „**Einkaufsbedingungen**“ umfassen das vorliegende Dokument und sämtliche schriftlichen, von dem Käufer und Verkäufer unterzeichneten Änderungen.
- (6) „**Vertrag**“ umfasst die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer einschließlich der von dem Käufer veranlassten Bestellung.

2. Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Käufer über die vom Verkäufer angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Verkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Käufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

3. Bestellungen und Aufträge

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Bestellungen des Käufers als verbindliche Angebote. Enthalten die Angebote des Käufers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist, hält dieser sich hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Angebots einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit diese Änderungen durch den Verkäufer ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens zehn (10) Werktage beträgt. Der Käufer wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden,

nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Verkäufer wird dem Käufer die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Käufers schriftlich anzeigen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise bindend. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne eventuell anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(5) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(6) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden dem Verkäufer nicht gewährt.

4. Lieferung

Die vorgeschriebenen Liefertermine ergeben sich unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Verkäufers wie folgt:

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

(2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

(3) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so bestimmen sich die Rechte des Käufers, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Sieht der Verkäufer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Verkäufer unverzüglich den Käufer zu benachrichtigen.

(5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Käufer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

(6) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind dem Käufer zumutbar.

(7) Der Verkäufer verpflichtet sich die Waren entweder nach den Vorgaben des Käufers zu verpacken oder – sofern eine solche Vorgabe nicht vorliegt – in eine für die zu liefernde Ware und deren Transport geeignete Verpackung zu verpacken.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen in der Bestellung ist die Rechnung in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die in der Bestellung aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern ist separat zu übersenden. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der vom Käufer geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages des Käufers bei dessen Bank.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(4) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Transportgefahr

Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Käufer über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Verkäufer jede Gefahr. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich

7. Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Käufer zu. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Käufer nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(5) Unbeschadet seiner eigenen Gewährleistungs-, Nacherfüllungs- und Haftungsansprüche verpflichtet sich der Verkäufer, dass er im Gewährleistungsfall zusätzlich sicherungshalber seine eigenen Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber seinem Hersteller oder Lieferanten von Material und Zubehör bezogen auf die Waren geltend macht und diese an den Käufer abtritt oder in anderer Weise auf den Käufer überträgt.

8. Produkthaftung

(1) Für den Fall, dass der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Verkäufer übernimmt in den Fällen des vorstehenden Abs. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird der Käufer den Verkäufer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Verkäufers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Rückrufaktion.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 500.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte wie insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Lizenzen oder sonstige Urheber- und Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

(2) Der Verkäufer ist im Falle einer schuldhaften Verletzung gem. dem vorstehenden Abs. 1 verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Rechten erheben, und diesem alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

(3) Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der gelieferten Waren bleiben unberührt.

10. Ersatzteile

Beabsichtigt der Verkäufer, die Lieferung von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Waren einzustellen, wird er dies dem Käufer unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Lieferung liegen.

11. Umwelt

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Materialien und Arbeitsabläufe, welche der Belieferung des Käufers dienen, sämtlichen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich dem Umweltschutz und dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Sofern der Käufer den Verkäufer darüber unterrichtet, für welches Land die Endprodukte und Waren des Käufers bestimmt sind, verpflichtet sich der Verkäufer auch, die rechtlichen Anforderungen des Landes, in welchem die Endprodukte und Waren des Käufers verkauft werden, einzuhalten. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für Regelverstöße bestehen, hat der Verkäufer dem Käufer oder dessen Stellvertreter auf Anfrage sämtliche relevanten Umwelt- und Umweltschutzinformationen hinsichtlich sämtlicher Materialien und Arbeitsabläufe - bezogen auch auf die Materialien und Arbeitsabläufe etwaiger Zulieferer des Verkäufers – vollständig innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bereit zu stellen. Das vorgenannte Auskunftsrecht steht dabei unter dem Vorbehalt der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Verkäufers bzw. der Zulieferer des Verkäufers.

(2) Der Verkäufer versichert, wenn zutreffend, dass sämtliche Holzfasern (insbesondere Faserstoffe) unter Verwendung nachhaltiger Verfahren gewonnen und geliefert werden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich darüber zu unterrichten, sofern die Holzfasern aus altem Baumbestand oder aus dem Regenwald herrühren, da solche Holzfasern vom Käufer nicht akzeptiert werden. Sofern der Käufer davon Kenntnis erlangt, dass die gelieferten Holzfasern aus den vorbenannten Quellen herrühren, hat der Käufer das Recht, diese auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben, bereits getätigte Bestellungen zu stornieren und die Rückzahlung hinsichtlich sämtlicher hierfür geleisteten Zahlungen vom Verkäufer zu verlangen.

12. Höhere Gewalt/unabwendbare Ereignisse

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung der eigenen Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Verkäufers gelten hingegen nicht als höhere Gewalt.

(2) Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Waren nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwei (2) Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

13. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

(1) Sämtliche Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Informationen über Arbeitsvorgänge, Muster oder Designs/Entwürfe/Konstruktionen, die dem Verkäufer von dem Käufer oder einem Vertreter des Käufers in Verbindung mit dem Kaufauftrag überlassen worden sind, verbleiben im Eigentum des Käufers. Sämtliche hieraus abgeleiteten und auf andere Weise mitgeteilten Informationen im Rahmen der Vertragsabwicklung sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers weder veröffentlicht oder dritten Personen offengelegt werden oder anderweitig hiervon Gebrauch gemacht werden, es sei denn, dass dies zum Zweck der Umsetzung dieser Regelung erforderlich ist. Sämtliche Spezifikationen, Pläne, Skizzen, Informationen über den Arbeitsprozess, Muster oder Designs, die der Käufer überlassen hatte (sowie sämtliche Kopien hiervon) sind nach Aufforderung durch den Käufer unverzüglich an diesen herauszugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Tatsache, dass der Käufer einen Vertrag mit dem Verkäufer zum Bezug von Waren von diesem geschlossen hat, vertraulich zu behandeln, es sei denn der Käufer hätte hierzu im Vorfeld schriftlich seine Zustimmung erklärt. Gleiches gilt für die vorliegende Regelung.

(2) Nicht von dieser Regelung erfasst sind solche Kenntnisse, Unterlagen oder Informationen, die öffentlich bekannt sind

und / oder dem Verkäufer bereits vor Überlassung durch den Käufer bekannt waren. Die Beweislast hierfür trägt der Verkäufer.

14. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien

Soweit der Käufer zum Zwecke der Durchführung des Kaufauftrages Material an den Verkäufer übersendet, verbleibt dieses im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Materialien in einem guten Zustand zu erhalten und für den Fall der Bereitstellung von Werkzeugen diese nur im Rahmen normaler Abnutzung zu verwenden. Der Verkäufer hat diese Materialien ausschließlich in Verbindung mit dem Kaufauftrag zu gebrauchen. Sämtliche überschüssigen Materialien sind nach den Vorgaben des Käufers zu entsorgen. Für den Fall, dass Material infolge von Ausführungsfehlern oder Fahrlässigkeit des Verkäufers verschwendet oder beschädigt wird, ist dem Käufer auf Anforderung entweder das verschwendete oder beschädigte Material zu ersetzen oder der Wert des verschwendeten oder beschädigten Materials zu ersetzen.

15. Gefährliche Güter

Güter die gefährlich sind, hat der Verkäufer mit entsprechenden international bekannten und vorgeschriebenen Gefahrensymbolen zu versehen und mit dem Namen des Materials in der von dem Käufer festgelegten Sprache („relevante Sprache“) zu versehen. Sämtliche Transport- und sonstige Unterlagen müssen die Beschreibung des Risikos und den genauen Namen des Materials in der entsprechend relevanten Sprache enthalten. Sämtlichen Waren sind die entsprechenden Notfallinformationen in der relevanten Sprache in der Form von schriftlichen Anweisungen, Etiketten oder Kennzeichnungen mitzuliefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anforderungen der einschlägigen nationalen und europäischen Regelungen sowie der anwendbaren internationalen Vereinbarungen und Übereinstimmungen hinsichtlich der Verpackung, Kennzeichnung und dem Transport von gefährlichen Gütern zu berücksichtigen.

16. Verpackungen

Sofern Waren mit LKWs oder sonstigen Straßenfahrzeugen angeliefert werden, hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer die Möglichkeit hat, vorhandene Leerverpackungen mit dem entsprechenden Fahrzeug auf Kosten des Verkäufers zurück zu senden. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit zur Rücknahme der Leerverpackungen.

17. Kündigungsrechte bei Dauerschuldverhältnissen

Sofern es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis (z. B. Rahmenliefervertrag oder Dienstleistungsvertrag) handelt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, finden die nachstehenden Kündigungsbestimmungen Anwendung:

(1) Der Käufer ist berechtigt, jederzeit den Vertrag oder Teile hiervon aufzukündigen. Für den Fall einer solchen Aufkündigung ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich sämtliche Leistungen einzustellen und unverzüglich seine Zulieferer oder Nachunternehmer zu veranlassen, ebenfalls sämtliche Leistungen einzustellen. Der Verkäufer erhält eine angemessene Kündigungsvergütung, die den prozentualen Anteil der durchgeführten Leistungen vor der Kündigung, zzgl. der tatsächlichen Kosten, die aus der Kündigung resultieren, berücksichtigt. Der Verkäufer erhält für Leistungen, die nach dem Zugang der Kündigung erfolgt sind, keine Vergütung. Es sei denn es handelt sich hierbei um Leistungen, die bereits veranlasst waren. Insbesondere erhält der Verkäufer keine Vergütung oder Erstattung von Kosten, die bei ordnungsgemäßem Handeln hätten vermieden werden können. Sämtliche Ansprüche des Verkäufers i.d.S. sind schriftlich mit genauer Bezeichnung innerhalb von dreißig (30) Tagen seit dem Zugang der Kündigung durch den Käufer geltend zu machen.

(2) Von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zulässig ist.

(3) Der Käufer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Käufer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

18. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf, sofern der Verkäufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(2) Die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-

Kaufrechtsübereinkommen).

(3) Ohne vorherige schriftliche Einwilligung darf der Verkäufer in Werbematerialien, Broschüren, bei Messen etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Käufer hinweisen und für den Käufer gefertigte Waren nicht ausstellen.

(4) Der Verkäufer ist zur Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, welche dieser nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt.

(5) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, welche dieser nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen diese Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch solche wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Pflichtinformationen gem. Art. 12 - DSGVO

Verantwortlicher

Hakle GmbH

Herr Volker Jung
Bonner Str. 201
40589 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 9966-165
Email: volker.jung@hakle.de

Datenschutzbeauftragter

Hakle GmbH

Datenschutzbeauftragter
Bonner Str. 201
40589 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 9966-153
Email: datenschutz@hakle.de

Woher beziehen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Eine Erhebung Ihrer Daten erfolgt grundsätzlich nur über Daten, die Sie uns selber überlassen haben. Die uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflichten ist es unumgänglich, die von uns angeforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, da wir ansonsten unseren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können. Buchhalterische und/oder steuerliche Nachteile für Sie können sonst nicht mehr ausgeschlossen werden.

Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Stammdatenerfassung im Interessenprozess) ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Finanzämtern, Ihren Geschäftspartnern o. ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben.

Weiterhin verarbeiten wir ggf. personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Internetauftritten, die wir zulässigerweise und nur zu dem jeweiligen Vertragszweck nutzen.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet:

- **Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten** (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. b – DSGVO)
Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich zum einen aus der Einleitung vorvertraglicher Maßnahmen, die einer vertraglich geregelten Geschäftsbeziehung vorausgehen und zum anderen zur Erfüllung der Pflichten aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag.
- **Auf Grund gesetzlicher Vorgaben** (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. c – DSGVO) **oder im öffentlichen Interesse** (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. e – DSGVO)
Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben oder liegen im öffentlichen Interesse (z. B. Einhaltung von Aufbewahrungspflichten, Nachweis der Einhaltung von Hinweis- und Informationspflichten).
- **Im Rahmen der Interessenabwägung** (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. f – DSGVO)
Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der Wahrung unserer berechtigten Interessen. Es kann erforderlich sein, die von Ihnen überlassenen Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zu verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse kann nur zur Begründung der weiteren Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten herangezogen werden, sofern Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse kann im Einzelfall sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Abwehr von Haftungsansprüchen, Verhinderung von Straftaten.
- **Auf Grund einer Einwilligung** (gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. a – DSGVO)
Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch Einwilligungen, die vor der Geltung der DSGVO (25. Mai 2018) erteilt worden sind, können widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben vom Widerruf unberührt. Z. B.: Zusendung eines Newsletters, Entbindung von der berufsrechtlichen Verschwiegenheit zur Weitergabe der von Ihnen überlassenen Daten auf Ihren Wunsch hin an Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Anteilseigner etc.).

Wer erhält die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur diejenigen Bereiche Zugriff auf die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen und die zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt sind.

In Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages erhalten ausschließlich diejenigen Stellen die von Ihnen überlassene Daten, die diese aus gesetzlichen Gründen benötigen, z. B. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, zuständige Behörden und Gerichte.

Wir sind auf Vertraulichkeit gem. Art. 5 – DSGVO und Einhaltung des Betriebsgeheimnisses gem. § 53 BDSG verpflichtet. Weitere Empfänger erhalten die von Ihnen überlassene Daten nur auf Ihren Wunsch und wenn Sie uns zuvor von der beruflichen Verschwiegenheit schriftlich entbinden.

Im Rahmen unserer Leistungserbringung beauftragen wir Auftragsverarbeiter, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten beitragen, z. B. Rechenzentrumsdienstleister, EDV-Partner, Aktenvernichter etc. Diese Auftragsverarbeiter werden von uns vertraglich zur Einhaltung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG (neu) verpflichtet.

Werden die von Ihnen überlassene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt?

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht. Sollten Sie dies im Einzelfall wünschen, führen wir dies nur nach Ihrer schriftlichen Genehmigung durch. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, die von Ihnen überlassene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, werden wir zuvor eine schriftliche Genehmigung unter Benennung des Zwecks und der Art der zu übermittelnden Daten von Ihnen anfordern.

Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt?

Zur Verarbeitung der von Ihnen überlassene Daten kommt keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschl. Profiling) gem. Art. 22 – DSGVO zum Einsatz.

Dauer der Verarbeitung (Kriterien der Löschung)

Die Verarbeitung der von Ihnen überlassene Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks notwendig ist, grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassene Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder auf Grund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassene Daten gelöscht.

Voraussichtliche Fristen der uns treffenden Aufbewahrungspflichten und unserer berechtigten Interessen:

- Erfüllung handels-, steuer- und berufsrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Auskunft über Ihre Rechte

- **Recht auf Auskunft** gem. Art. 15 - DSGVO:
Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, ob und welche Daten über Sie gespeichert werden und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt.
- **Recht auf Berichtigung** gem. Art. 16 - DSGVO:
Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung haben Sie auch das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, auch mittels einer ergänzenden Erklärung, zu verlangen.
- **Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)** gem. Art. 17 - DSGVO:
Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen.
 - b) Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
 - c) Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gem. Art. 8 Abs. 1 erhoben.

- **Recht auf Einschränkung** gem. Art. 18 – DSGVO und §35 BDSG:

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt.
- b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig: Sie lehnen eine Löschung jedoch ab.
- c) Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt: Die benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- d) Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 – DSGVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit** gem. Art. 20 - DSGVO:

Sie haben das Recht, die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderen Verantwortlichen darf von uns nicht behindert werden.

- **Widerspruchsrecht** gem. Art. 21 – DSGVO:

Hierzu wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Verarbeitung (S. O.).

- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde** gem. Art. 13 Abs. 2 Lit. d, Art. 77 - DSGVO i. V. m. §19 BDSG:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- **Zurückziehen der Einwilligung** gem. Art. 7 Abs. 3 – DSGVO:

Beruhet die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Lit. a oder Art. 9 Abs. 2 Lit. a (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten), sind Sie jederzeit dazu berechtigt, die zweckmäßig gebundene Einwilligung zurückzuziehen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.